# 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Trockenborn - Wolfersdorf

**Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert am 23.Dezember 2005 (GVBl. S. 455), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 zuletzt geändert am 17.12.2004 (GVBl.S.889) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Trockenborn - Wolfersdorf vom 03.05.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Trockenborn - Wolfersdorf in der Sitzung vom 05.12.2006 die folgende 1. Änderung der Gebühren-satzung beschlossen.**

**Artikel 1**
Der Absatz 3 im § 7 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Für die Beisetzung von Verstorbenen, welche ihren letzten Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hatten und für Verstorbene, deren letzter Hauptwohnsitz, der einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde folgte, länger als 5 Jahre außerhalb der Gemeinde Trockenborn – Wolfersdorf lag, wird eine Zusatzgebühr von 100 € berechnet.

**Artikel 2**
Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Trockenborn – Wolfersdorf, den 20.12.2006

Hoog
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Trockenborn -Wolfersdorf hat in seiner Sitzung am 05.12.2006, Beschluss Nr. 142 – 16/06 die

**1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Trockenborn - Wolfersdorf**

beschlossen.
Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 12.12.2006 Az 968.2 /TRO / FRIEDHGEBÜHR/1.Ä die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.
Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Trockenborn – Wolfersdorf, den 20.12.2006

Hoog
Bürgermeister

THÜRINGEN
GEMEINDE TROCKENBORN-WOLFERSDORF

ausgehängt am: 20.12.06
abgehängt am: 03.01.07

# Friedhofsgebührensatzung
# der Gemeinde Trockenborn - Wolfersdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 zuletzt geändert am 17.12.2004 (GVBl.S.889) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Trockenborn - Wolfersdorf vom 03.05.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Trockenborn - Wolfersdorf in der Sitzung vom 03.05.2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## I. Gebührenpflicht

### § 1
### Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Trockenborn - Wolfersdorf vom 03.05.2005 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2
### Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen:
1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
a) der Antragsteller,
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3
## Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## § 4
## Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

# II. Gebühren

## § 5
## Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen | 20 Euro/je Tag |
| für jeden weiteren Tag | 5 Euro |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 5 Tagen | 5 Euro/je Tag |
| für jeden weiteren Tag | 1 Euro |

Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

## § 6
## Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragtes Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| Für das Ausheben eines Grabes | in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte |
| a) für Erdbestattung | 300,00 Euro |
| b) für Urnenbestattung | 100,00 Euro |

(2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr entsprechend ermäßigt. Das Gleiche gilt, wenn die Träger nicht von der Gemeinde gestellt werden.

## § 7
## Grabnutzungsgebühren

(1) Grabstätten für Erdbestattungen:

| | |
|---|---|
| - Einzelerdgrabstätten | 170,00 Euro |
| - Doppelerdgrabstätten | 330,00 Euro |

(2) Urnengrabstätten:

| | |
|---|---|
| - Urnengrab | 90,00 Euro |
| - Urnengemeinschaftsanlage | 600,00 Euro |

(3) Zusatzgebühr bei Beisetzungen von Verstorbenen, deren letzter Wohnsitz außerhalb von Trockenborn – Wolfersdorf 100,00 Euro

## § 8
## Nachlösegebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet:

| | |
|---|---|
| Einzelerdgrab | 8 Euro |
| Doppelerdgrab | 16 Euro |
| Urnengrab | 8 Euro |

(2) Gebühren für Beisetzungen von Urnen im Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1.

## § 9
## Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Unternehmen (§ 21 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| Für die Beseitigung eines Grabes (komplett) | in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte |
| Für die Beseitigung eines: | |
| Einzelerdgrab | 100,00 Euro |
| Doppelerdgrab | 200,00 Euro |
| Urnengrab | 40,00 Euro |

(2) Für die Räumung und Einebnung einer Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe wird keine Gebühr erhoben.
Das Gleiche gilt, wenn die Beauftragung eines Bestattungshauses durch den Antragsteller eigenständig erfolgt ist.

## § 10
## Verwaltungsgebühr

| | |
|---|---|
| (1) Im Trauerfall mit Berechnung von Grabnutzungsgebühren sowie bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer neuen Grabstätte | 30,00 Euro |
| (2) Bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer bestehenden Grabstätte (Nachkauf) | 5,00 Euro |
| (3) Bei Inanspruchnahme der Urnengemeinschaftsanlage | 5,00 Euro |
| (4) Bei Beantragung der Auflösung der Grabstätte | 5,00 Euro |
| (5) Im Trauerfall ohne Berechnung von Grabnutzungsgebühren | 5,00 Euro |

## § 11
## Friedhofsumlage

(1) Pro Grabstelle wird jährlich in einem gesonderten Gebührenbescheid eine Friedhofsumlage erhoben.

(2) Diese Umlage umfasst alle anfallenden Betriebskosten auf den Friedhof.
(z. B. Wasser, Pflegearbeiten Friedhof u.s.w.)

(3) Die Gebühr beträgt je:

| | |
|---|---|
| Einzelerd- und Urnengrab | 10,00 Euro |
| Doppelerdgrab | 20,00 Euro |

## § 12
## Sonderleistungen

z.B. Aus- und Umbettung in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte mindestens aber:

| | |
|---|---|
| von Urnen | 50,00 Euro |
| von Erdbestattungen | 100,00 Euro |

## § 13
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2005 in Kraft.

Trockenborn – Wolfersdorf, 30.06.2005

Hoog
Bürgermeister